



---

## Beschlussvorlage Nr. 027 /2015

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
18.06.15	Samtgemeindeausschuss			
25.06.15	Samtgemeinderat			

### **Tagesordnungspunkt:**

**Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Sachverhalt:**

Für die Bekämpfung von Großschadensereignissen wurde bereits vor einigen Jahren seitens des Landkreises die Einrichtung einer eigenen örtlichen Einsatzleitung durch die jeweilige Kommune angedacht.

Die Tatsache, dass viele Feuerwehrmitglieder aufgrund ihrer Beschäftigungsorte tagsüber nicht regelmäßig verfügbar sind, hat dazu geführt, dass die Stadt- und Gemeindebrandmeister zusammen mit dem Abschnittsleiter angeregt haben, dass sich Kommunen zusammenschließen könnten, um eine solche örtliche Einsatzleitung gemeinsam einzurichten. Nunmehr haben Vertreter der beteiligten Kommunen eine Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme) unterschriftsreif erarbeitet, die durch die Kommunalaufsicht genehmigt worden ist und die durch den Samtgemeinderat zu beschließen ist. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt der Vorlage bei.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeinde Sottrum schließt die Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme) ab.

Samtgemeindebürgermeister

---

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am  
an

Die nachfolgend aufgeführten Kommunen schließen gem. § 2 i. V. m. §§ 5 u. 6 NKomZG eine

## **Zweckvereinbarung**

zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme):

Stadt Rotenburg (Wümme), Stadt Visselhövede, Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Fintel, Samtgemeinde Sottrum, im Weiteren Kommunen genannt.

### **§ 1 Aufgabe**

Die Kommunen betreiben im Kommandobereich des Brandschutzabschnittes Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme) zwei örtliche Einsatzleitungen (ÖELs). Im Falle eines Großschadensereignisses oder durch Weisung der Katastrophenschutzbehörde werden die ÖELs den Einsatz der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren koordinieren und unterstützen.

### **§ 2 Stärke, Ausstattung und Betrieb**

(1) Die ÖEL hat je einen Standort in Rotenburg und in Bothel. Jeder Standort wird personell so ausgestattet, dass die jeweilige ÖEL in zwei Schichten auch über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden kann. Die Schichten sollten jeweils eine Mindeststärke von 6 Personen haben. Die Einsatzleitung legt im Benehmen mit den Gemeinde-/Stadtbrandmeistern die erforderlichen Funktionen und die Qualifikation der Schichtbesetzungen fest.

(2) Für den Betrieb der ÖEL stellen die Kommunen folgende Funktionen zur Verfügung:

ÖEL I, Standort Rotenburg (Wümme) :	Scheeßel - Fintel Funk/Technik
	Rotenburg - Sottrum taktische Besetzung
ÖEL II, Standort Bothel:	Scheeßel - Fintel Funk/Technik
	Bothel - Visselhövede taktische Besetzung

Der Umfang der taktischen Besetzung wird von der Einsatzleitung festgelegt.

(3) Die ÖEL wird bei Ihrem Einsatz organisatorisch von der Kommune unterstützt, auf deren Gebiet die ÖEL eingesetzt wird.

### **§ 3 Auslösen und Leitung eines Einsatzes**

(1) Die ÖEL wird durch den HVB ausgelöst, in dessen Zuständigkeitsbereich das auslösende Schadensereignis sich befindet. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

(2) Die Leitung der ÖEL obliegt der Einsatzleitung am Ort des Schadensereignisses.

### **§ 4 Kosten**

(1) Gem. § 30 NBrandSchG ist die Nachbarschaftshilfe auf Ersuchen einer Kommune unentgeltlich. Die beim Einsatz der ÖEL entstehenden Personalkosten werden von den Kommunen getragen, die Träger der eingesetzten freiwilligen Feuerwehren sind. Dazu zählen insbesondere Entgeltfortzahlung gem. § 32 NBrandSchG und Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung gem. § 33 NBrandSchG, Schadenersatz gem. § 34 NBrandSchG und Schadenersatz gegenüber Dritten gem. § 35 NBrandSchG.

(2) Die technische Ausstattung wird von der Stadt Rotenburg (Wümme) beschafft und auf dem neusten Stand gehalten. Sie besteht im Einzelnen für jede der beiden ÖELs über folgende Komponente:

- 10 Notebooks
- 1 Beamer
- 1 Leinwände, mit Stativ

Die hierfür aufzuwendenden Kosten in Höhe von ca. 18.000 € werden von den Kommunen zu gleichen Teilen getragen. Die Kommunen zahlen ihren Anteil als Zuschuss an die Stadt Rotenburg (Wümme). Die technische Ausstattung ist Eigentum der Stadt Rotenburg.

(3) Die Kosten der erforderlichen technischen Infrastruktur für den Einsatz der ÖEL werden von der Kommune getragen, in deren Gebiet das auslösende Ereignis sich befindet. Hierzu zählen insbesondere Räumlichkeiten und Versorgung mit Strom und der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz. Weiterhin wird von ihr die bei längeren Einsätzen erforderliche Verpflegung der Mitglieder der ÖEL getragen.

### **§ 5 Auflösung der Zweckvereinbarung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird durch mehrheitlichen Beschluss der Kommunen oder durch Kündigung von wenigstens einer beteiligten Kommune aufgelöst.

(2) Die Kommunen haben im Falle der Auflösung keinen Anspruch auf Kostenersatz. Die Ausstattung der ÖEL bleibt im Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme). Eine Entschädigung hinsichtlich des übernommenen Kostenanteils findet nicht statt.

---

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

---

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister

---

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

---

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

---

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

---

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister